

# Staatliche Handlungspflichten gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, Professorin für Gender im Recht an der FernUniversität in Hagen

Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, welche insbesondere Frauen und Mädchen daran hindert, ihre Rechte und Freiheiten gleichberechtigt zu genießen und aktiv wahrzunehmen.<sup>1</sup> Obwohl im Text der Konvention selbst kaum verankert, war die Freiheit von geschlechtsspezifischer Gewalt als Basis gleicher Rechte daher stets Thema des CEDAW-Ausschusses. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 hat der CEDAW-Ausschuss ausführlich erläutert, dass geschlechtsbezogene Gewalt eine Form der Geschlechterdiskriminierung darstellt und dass diese Diskriminierung mit allen geeigneten Mitteln zu bekämpfen ist.<sup>2</sup> Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt sind daher auch ein wichtiger Bestandteil der Empfehlungen, die der CEDAW-Ausschuss nach der Prüfung des Staatenberichts in seinen Abschließenden Bemerkungen an Deutschland gerichtet hat. Sie sind besonders dringlich für von Gewalt betroffene Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in Flüchtlingsunterkünften, wo erhebliche Schutzlücken bestehen, für intersexuelle Kleinkinder, die ohne Notwendigkeit sterilisiert werden, und für Frauen (und deren Kinder), die insbesondere nach Gewalt durch ihren (Ex-)Partner dringend Hilfe suchen, von denen aber nur jede zweite einen Platz im Frauenhaus erhält, weil Bund und Länder sich diese basale Versorgung nicht leisten wollen.

## 1. Die Reform des Sexualstrafrechts „Nein heißt Nein“

Seine lobenden Worte zu Fortschritten in den staatlichen Bemühungen um mehr Geschlechtergerechtigkeit beginnt der CEDAW-Ausschuss 2017 mit der positiven Erwähnung der letzten Sexualstrafrechtsreform.<sup>3</sup> Die im Juli vom Bundestag beschlossene und im November 2016 in Kraft getretene Änderung von § 177 StGB schafft einen Grundtatbestand der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, welcher sexuelle Handlungen gegen den Willen einer anderen Person ohne weitere Voraussetzungen unter Strafe stellt. Dies setzt zum einen verfassungsrechtliche Schutzpflichten um, entspricht aber auch den Ausführungen des CEDAW-Ausschusses, welcher immer wieder betont hat, dass keine Rechtspraxis jemals das Einverständnis der Frau zu unerwünschten sexuellen Interaktionen unterstellen darf, nur weil sie keinen physischen Widerstand leistet, und dass strafbare sexuelle Übergriffe primär durch fehlendes Einverständnis konstituiert werden.<sup>4</sup>

Allerdings gibt die Entstehungsgeschichte dieser Reform Anlass zu gewissen Bedenken mit Blick auf ihre künftige Umsetzung und mögliche gesellschaftliche Wirkung. Die Reform war auch deshalb notwendig geworden, weil die Rechtsprechung grundlegende Änderungen des Sexualstrafrechts von 1997/98 in der Praxis immer wieder ins Leere laufen ließ, nicht selten unter Verwendung opferschädigender und täterentlastender Stereotype.<sup>5</sup> Öffentliche Äußerungen aus der Justiz<sup>6</sup> und insbesondere die aktive Arbeit eines prominenten Bundesrichters gegen die Reform zeigen ebenso wie die persistente Verwechslung von Intimität und sexualisierter Gewalt in medialen Debatten, dass Gesetzgebung allein nicht die Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen in Rechtspraxen und sozialer Wirklichkeit garantiert. Überdies fanden sich politische Mehrheiten für die Reform erst, nachdem es möglich war, den besseren Schutz sexueller Selbstbestimmung mit rassistischen Zuschreibungen und Vorbehalten gegen Flüchtlinge zu verbinden. Sexualisierte Gewalt ist aber ein gesamtgesellschaftliches Problem und die Fokussierung auf eine vermeintlich klar abgrenzbare Gruppe von Tätern trägt zu seiner Lösung nichts bei; dies insbesondere, wenn letztlich nur Vergewaltigungsmythen vom „fremden“ Täter aktiviert werden, obwohl Statistiken wie Dunkelfeldforschung belegen, dass die überwältigende Mehrzahl sexueller Übergriffe von Ehemännern, Partnern, Verwandten, Freunden oder Bekannten ausgeht.<sup>7</sup> In dieser Fokussierung auf Gewalt der „Fremden“ wurde auch

1 Grundlegend Sarah Elsuni, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, 2011.

2 CEDAW, General Recommendation No. 19: Violence against women, 1992, A/47/38.

3 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 4(a).

4 Siehe nur CEDAW (2010), Communication No. 18/2008, 16 July 2010, CEDAW/C/46/D/18/2008.

5 Dazu Ulrike Lembke, Vergebliche Gesetzgebung. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/98 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sog. Rechtswirklichkeit, in: ZFRSoz 34 (2014), S. 253–283.

6 Bspw. Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 3/2016, S. 5: „Auch außerhalb aller Klischees gibt es wohl viele Fälle, in denen einer der beiden Sexualpartner den anderen erst zu den gewünschten sexuellen Handlungen überreden muss, und dazu nicht nur die Kraft seiner Argumente, sondern unter Umständen auch die erhoffte Verführungswirkung sexueller Handlungen einsetzt.“ Warum „muss“ er das? Vielleicht will die Sexualpartnerin einfach nicht und er „muss“ verzichten? Und welches Sexualitätsverständnis liegt eigentlich zugrunde, wenn die Vornahme nicht konsentierter sexueller Handlungen nach gescheiterter Überredungsversuch als „Verführung“ bezeichnet wird?

7 Selbst bei den angezeigten Sexualstrafaten sind die Tatverdächtigen nur in 25% der Fälle unbekannt, zu 38% Freunde oder Bekannte und zu 24% mit dem Opfer verwandt, siehe beispielhaft BMI (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, S. 33; ferner GiG-net (Hg.), Gewalt im Geschlechterverhältnis, 2008; Ursula Müller/Monika Schrötle et al., Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMFSFJ 2004.

unterlassen, wesentliche Begleitregelungen zur Strafrechtsreform zu erlassen. Weiterhin ist eine flächendeckende medizinische Akutversorgung inklusive gerichtsfester Sicherung möglicher Spuren nicht gewährleistet. Nicht überall, wo Anzeige erstattet werden kann, sind hinreichend geschulte Fachkräfte vorhanden, die auf die Folgen sexualisierter Gewalt adäquat reagieren und insbesondere traumatisierten Betroffenen professionell begegnen können. Der neu eingeführte Anspruch auf Psycho-soziale Prozessbegleitung steht bei volljährigen Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Ermessen des Gerichts. Der CEDAW-Ausschuss ist weiterhin besorgt über „*gender based stereotypes and myths surrounding rape within society and among legal professionals*“ und fordert entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der Regierung sowie Fortbildungsprogramme für Angehörige der Strafverfolgungsorgane in Bund und Ländern.<sup>8</sup>

## 2. Gewalt im Bereich sexueller und reproduktiver Rechte

In seinen Abschließenden Bemerkungen widmet sich der CEDAW-Ausschuss auch verbotenen schädlichen Praktiken („*harmful practices*“). In der Sache geht es um Gewalt im Bereich sexueller und reproduktiver Rechte, die aber nicht nur Minderjährige betrifft,<sup>9</sup> also um Zwangsehen, kommerzialisierte Vergewaltigung, sogenannte Genitalverstümmelung und dieser durchaus ähnliche Praktiken der geschlechtszuweisenden Intim-Operationen sowie Sterilisationen ohne Einwilligung. Zwar ist Zwangsverheiratung in § 237 StGB nun explizit unter Strafe gestellt, doch bleibt dies eher Symbolpolitik, wenn zugleich Hilfestrukturen nicht finanziert werden, die Möglichkeit der Rückkehr nach Zwangsverheiratung im Ausland nur auf dem Papier besteht<sup>10</sup> und kein wirksamer Ausweisungsschutz für Frauen mit ungesichertem Aufenthalt existiert, so dass diese sich aus Angst vor Ausweisung nicht aus bestehenden Zwangsehen lösen. Die Strafnormen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind im Oktober 2016 wesentlich verschärft worden;<sup>11</sup> wie sich diese Änderungen praktisch auswirken werden, bleibt abzuwarten. Der CEDAW-Ausschuss fordert insoweit die Vorlage einer Bewertung im nächsten Staatenbericht.<sup>12</sup> Sie muss sich – wie alle Maßnahmen in diesem Bereich – an den Menschenrechten der Betroffenen orientieren. Der Ausschuss kritisiert bspw. zu Recht, dass sich die Vergabe temporärer Visa für Betroffene nach deren Bereitschaft, mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren, richtet und nicht nach ihrem Schutz- und Rehabilitationsbedarf.<sup>13</sup> Wenig praktische Wirksamkeit entfaltet bisher das Verbot von Verletzungen im Genitalbereich und von Sterilisationen ohne Einwilligung der Betroffenen. Um Female Genital Cutting (FGC) bzw. Female Genital Mutilation (FGM) zu verhindern, bedarf es der Bereitstellung von Aufklärungs- und Bildungsprojekten sowie eines flächendeckenden, angemessen ausgestatteten Beratungsangebots für betroffene Frauen.<sup>14</sup> Ein eigener Straftatbestand der Genitalverstümmelung wie in § 226a StGB ist zwar kostengünstiger, aber auch nahezu wirkungslos. Überdies ist in einigen Bereichen auch eine aktive staatliche Duldung der gewaltsamen Verletzung sexueller und reproduktiver Rechte durch ähnliche schädigende Praktiken zu beobachten. Noch immer werden an intersexuellen Kindern

geschlechtszuweisende oder -verdeutlichende Operationen im frühesten Kindesalter durchgeführt, welche häufig mit einem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit verbunden sind.<sup>15</sup> Der CEDAW-Ausschuss fordert verschiedene Maßnahmen, um solche kosmetischen (da medizinisch nicht notwendigen) Operationen ohne Einwilligung der Betroffenen zu unterbinden und verletzte Inter\*-Personen zu entschädigen.<sup>16</sup> Diese Problematik wird seit Jahren auch im nationalen Raum diskutiert<sup>17</sup> und ein Ende der schädigenden Praktiken wie die Entschädigung für bereits begangene Verletzungen sind überfällig. Auch Frauen mit Behinderungen sind weit überdurchschnittlich von Sterilisationen betroffen; insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist eine Familiengründung nicht vorgesehen, aber auch außerhalb stellen Vorurteile des sozialen Umfelds wie medizinischen und behördlichen Fachpersonals eine wesentliche Barriere für die Verwirklichung reproduktiver Rechte von Frauen mit Behinderungen dar.<sup>18</sup> Es bedarf daher eines gesetzlichen Verbots der Sterilisation ohne die vollständige und informierte Einwilligung des\* der Betroffenen, welches ausnahmslos und explizit auch für (intersexuelle) Kinder und Menschen mit Behinderungen gilt.<sup>19</sup> Ferner mussten Trans\*-Personen sich für eine rechtlich verbindliche Änderung ihres Geschlechtseintrags bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2011<sup>20</sup> einer ungewollten Sterilisierung unterziehen und sind bis heute nicht entschädigt worden. Das Festhalten an einer starren Zwei-Geschlechter-Ordnung ebenso wie Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen können zu massiven Verletzungen der körperlichen Integrität, der Intimsphäre und des Rechts auf Familiengründung führen, welche der Staat wirksam zu unterbinden hat.

8 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 25(f)+26(f).

9 So auch CEDAW-Allianz, Alternativbericht CEDAW, 2016, S. 21f.

10 Das Recht auf Wiederkehr nach § 37 Abs. 2a AufenthG ist an diverse Voraussetzungen geknüpft, steht im Ermessen der Behörden und kam zwischen 2011 und 2014 in keinem Fall zur Anwendung.

11 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016, BGBl I, S. 2226ff.

12 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 30 (f).

13 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 29 (d)+30 (e).

14 Dazu auch CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 23(b)(c)+24(b)(c).

15 Auch die Überarbeitung medizinischer Leitlinien als Folge öffentlicher Debatten hat nicht zu einem signifikanten Rückgang geführt, siehe die Studie von Ulrike Klöppel, Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, 2016.

16 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 24(d)(e).

17 Siehe insbesondere die Sammlung von Expertise, Befragung von Betroffenen und öffentliche Diskussion durch den Deutschen Ethikrat, abrufbar unter <http://www.ethikrat.org/intersexualitaet> (12.03.2017).

18 Dazu Monika Schröttle et al., Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, BMFSFJ 2013; siehe auch Monika Schröttle et al., Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, BMFSFJ 2014.

19 So auch CEDAW-Allianz, Alternativbericht CEDAW, 2016, S. 21f.

20 BVerfG vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109ff.

### 3. Gewalt in sozialen Nahbeziehungen

An wirksamen staatlichen Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt fehlt es weiterhin auch in anderen Bereichen. In Deutschland haben 35 Prozent der Frauen seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren, meistens durch den eigenen Partner.<sup>21</sup> Die Zahl der Tötungsdelikte steigt, 2014 wurden in Deutschland 160 Frauen von ihren Ehemännern, Partnern oder Ex-Partnern getötet.<sup>22</sup> Der Schutz von Frauen gegen Gewalt in sozialen Nahbeziehungen ist zwar verbessert worden, bleibt aber vielfach lückenhaft und wenig wirksam. Der CEDAW-Ausschuss fordert weiterhin die effektive Ahndung sowie eine umfassende Präventionsstrategie.<sup>23</sup> Auch nach einer Trennung kann der gewalttätige Ex-Partner weiterhin Zugriff auf die Familie haben, wenn das Gefährdungspotential eines unbegleiteten Umgangs nicht erkannt wird oder das Umgangsrecht des gewalttätigen Vaters Vorrang vor dem Kindeswohl und der Sicherheit des Kindes und der Ex-Partnerin genießt, obwohl dies auch gegen CEDAW verstößt.<sup>24</sup> Insgesamt erfahren besonders vulnerable bzw. stark diskriminierte Gruppen faktisch oft gar keinen Schutz. Geflüchteten Frauen droht Gewalt durch Sicherheitspersonal, andere Geflüchtete oder ehrenamtliche Helfer. Doch in Flüchtlingsunterkünften gelingt die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes kaum, und der Zugang zu einem Frauenhaus scheitert an finanziellen und rechtlichen Hürden. Zudem verlangt das Aufenthaltsgesetz seit einigen Jahren eine Ehebestandsdauer von drei Jahren als Voraussetzung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für verheiratete Drittstaatsangehörige und aus Angst vor Ausweisung bleiben Frauen mit ungesichertem Aufenthalt bis zum Ablauf dieser Frist bei ihrem misshandelnden Ehemann. Auch Frauen mit Behinderungen sind ungleich gefährdeter, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt zu erleben als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.<sup>25</sup> Insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe greift das Gewaltschutzgesetz nicht und fehlt es zugleich an unabhängigen Überwachungs- und Beschwerdemechanismen. Angesichts dieser faktisch rechtsfreien Räume besteht dringender staatlicher Handlungsbedarf.<sup>26</sup>

### 4. Zugang zu Unterstützungssystemen

Doch (Straf-)Gesetze allein sind selbst bei effektiverer Durchsetzung nicht genug. Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt brauchen eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit schnellem, kostenlosem, unbürokratischem und bedarfsgerechtem Zugang zu Schutz und Unterstützung.<sup>27</sup> Es gibt viel zu wenige Frauenhausplätze<sup>28</sup> in Deutschland; jährlich werden 18.000 Frauen mit ihren Kindern aufgenommen und weitere 18.000 Aufnahmeanfragen müssen abgelehnt werden. Die Finanzierung der Schutzunterkünfte und Beratungsangebote ist nicht gesichert, komplexe jährliche Beantragungsverfahren für (nicht kostendeckende) öffentliche Zuschüsse binden Ressourcen, welche den schutzsuchenden Frauen zugute kommen sollten, und demotivieren qualifiziertes Personal durch dauerhafte Befristungen ihrer Arbeitsverträge auf ein Jahr.<sup>29</sup> Mindestens 125 Landkreise und kreisfreie Städte in Deutschland halten gar keine Schutzunterkünfte vor. Die Finanzierung erfolgt auch über sozialrechtliche Ansprüche der betroffenen Frauen, wodurch Migrantinnen mit

prekärem Aufenthaltsstatus, geflüchtete Frauen, Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, neu zugezogene Frauen aus EU-Ländern, Diplomatenfrauen, UN-Angehörige, Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung sowie Frauen mit Einkommen oder Vermögen vom Zugang faktisch ausgeschlossen sind, da sie die Tagessätze zwischen 30 und 100 Euro privat aufbringen müssten.<sup>30</sup> Obwohl Frauen mit Behinderungen besonders von Gewalt betroffen sind, sind weniger als 10 Prozent der Schutzunterkünfte und nur jede dritte Fachberatungsstelle barrierefrei.<sup>31</sup> Es gibt keinerlei finanzielle Mittel für Gebärdendolmetschung und sehr wenig Möglichkeiten muttersprachlicher Beratung. Frauen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (z.B. Frauen mit Psychiatrierfahrung, suchtmittelabhängige Frauen, aber auch Frauen mit jugendlichen Söhnen) können auf Grund der fehlenden räumlichen und personellen Ausstattung in kaum einer Schutzunterkunft Aufnahme finden. Wegen mangelhafter Ausstattung mit Fachpersonal können mit ihrer Mutter von Gewalt betroffene Mädchen und Jungen in Schutzunterkünften wie Beratungsstellen kaum adäquate Betreuung erfahren. Bereits 2009 hat der CEDAW-Ausschuss die Bundesrepublik aufgefordert, durch verbesserte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenschutzhäusern im gesamten Bundesgebiet sowie

21 Detaillierte Daten bei *European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, 2014; *GiG-net* (Hg.), Gewalt im Geschlechterverhältnis, 2008; *Monika Schröttle et al.*, Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, BMFSFJ 2008; *Ursula Müller/Monika Schröttle et al.*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMFSFJ 2004.

22 Während die sogenannten sog. Ehrenmorde viel mediale Aufmerksamkeit erfahren und mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden, gibt es keinerlei Konzept zur Prävention von Trennungstötungen (Tötung auf Grund der Trennung oder Trennungsabsicht der Partnerin) und die Strafen sind oft sehr milde, weil das Gericht die Motivlage des verlassenen Ex-Partners als nachvollziehbar und strafmildernd wertet, ausführliche Analyse und Vergleich bei *Lena Foljanty & Ulrike Lembke*, Die Konstruktion des "Anderen" in der Ehrenmord-Rechtsprechung, in: *Kritische Justiz* 2014, S. 298–315.

23 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 26(a)(b).

24 Dazu CEDAW, Communication No. 47/2012, 18 July 2014, CEDAW/C/58/D/47/2012.

25 *Monika Schröttle et al.*, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, BMFSFJ 2013; siehe auch *Monika Schröttle et al.*, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, BMFSFJ 2014.

26 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 25(c)(d)(g)+26(c)(d)(g).

27 Hierzu und zum Folgenden CEDAW-Allianz, Alternativbericht CEDAW, 2016, S. 23ff, mwN.

28 Selbst die durch Einbeziehung von Plätzen für mitbetroffene Kinder nicht unerheblich geschönten Daten der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und minister, senatorinnen und senatoren der Länder (GFMK), Bestandsaufnahme Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen, 2015, S. 63ff, liegen mit 1:12.500 deutlich unter dem von der Task Force des Europarates empfohlenen Wert von 1:7.500.

29 Schon *djb*, Stellungnahme vom 6. November 2008, <https://www.djb.de/Kom/fK/KGgFuk/st08-19-Frauenhausfinanzierung/> (12.03.2017), forderte eine bedarfsdeckende Frauenhausfinanzierung.

30 Siehe CEDAW-Allianz, Alternativbericht CEDAW, 2016, S. 23.

31 Hierzu und zum Folgenden CEDAW-Allianz, Alternativbericht CEDAW, 2016, S. 23f.

deren angemessene Finanzierung, die einkommensunabhängige Zugänglichkeit und die entsprechende Ausstattung, insbesondere auch für Frauen mit Behinderungen, zu gewährleisten.<sup>32</sup> Die Situation hat sich seitdem nicht verbessert. Dabei gehört die Bundesrepublik nicht zu jenen Staaten, denen es schlicht an Ressourcen fehlt, um von Gewalt betroffene Frauen und Kinder adäquat zu unterstützen. Vielmehr handelt es sich um eine politische Entscheidung, die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem bei den besonders verletzlichen Betroffenen zu individualisieren und weiterhin durch (weibliches) Ehrenamt und (weibliche) unterbezahlte Sozialarbeit irgendwie auffangen zu lassen. Die mangelnde Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für den Schutz und die Unterstützung Betroffener von geschlechtsspezifischer Gewalt ist nicht nur politisch unhaltbar, sondern stellt auch eine andauernde schwere Menschenrechtsverletzung von Frauen dar.

## 5 Ausblick: die Istanbul-Konvention

Im internationalen Diskurs hat sich seit den 1990er Jahren ein ausgeprägtes Problembewusstsein bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt entwickelt. Dies wurde wesentlich vorangetrieben durch den CEDAW-Ausschuss,<sup>33</sup> die Vierte Weltfrauenkonferenz und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sie alle haben zunehmend konkretere Anforderungen an den effektiven staatlichen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt formuliert, welche erhebliche Wirkung in nationalen Diskursen entfaltet haben. Schließlich hat der Europarat 2011 mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ein umfassendes und verbindliches völkerrechtliches Regelwerk mit nationalen Handlungspflichten vorgelegt, welches

am 1. August 2014 in Kraft trat.<sup>34</sup> Die Konvention enthält eine Vielzahl nationaler Handlungspflichten und diverser rechtlicher wie tatsächlicher Maßnahmen. Der CEDAW-Ausschuss hat die Bundesrepublik aufgefordert, die Istanbul-Konvention unverzüglich zu ratifizieren.<sup>35</sup> Am 8. März 2017 hat die Bundesregierung dem Gesetzentwurf des BMFSFJ zur Ratifikation der Istanbul-Konvention zugestimmt. Zwischen den Forderungen des CEDAW-Ausschusses und den Verpflichtungen aus dem Europarats-Übereinkommen gibt es nicht un wesentliche Überschneidungen. Doch da der Text der Istanbul-Konvention weitaus konkreter und detaillierter ist, kann es durchaus zu einer Entlastung des CEDAW-Ausschusses in diesem Bereich kommen. Die Bundesrepublik hat dagegen – wie die internationalen Berichtsverfahren zeigen und die obigen Ausführungen andeuten – noch einen gewissen Weg vor sich. Das ambitionierte Ziel der Freiheit von geschlechtsspezifischer Gewalt bleibt bestehen: „*the equal enjoyment, exercise and knowledge of human rights and fundamental freedoms*“.

32 CEDAW, Concluding observations Germany, 10 February 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, para 43f.

33 Insbesondere durch CEDAW, General Recommendation No. 12: Violence against women, 1989; General Recommendation No. 14: Female circumcision, 1990; General Recommendation No. 19: Violence against women, 1992; General Recommendation No. 30: women in conflict prevention, conflict and post-conflict situations, 2013; Joint General Recommendation No. 31: harmful practices, 2014; General Recommendation No. 32: the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women, 2014; alle abrufbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx> (12.03.2017).

34 Abrufbar unter <http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/text-of-the-convention> (12.03.2017).

35 CEDAW, Concluding observations Germany, 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 26(h).

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-2-66

# Geschlechterstereotype als Hindernis für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, Professorin für Gender im Recht an der FernUniversität Hagen

Dr. Katja Rodi

Stellvertretende Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Hochschuldozentin, Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald

Stereotype als generalisierende und simplifizierende Zuschreibung von Eigenschaften oder Verhaltensweisen an Mitglieder einer Gruppe haben eine große Bedeutung für das Denken und Funktionieren einer Gesellschaft. Hierbei stellen Geschlechterstereotype, also das Binden dieser simplifizierenden Zuschrei-

bungen an das Geschlecht von Personen, weiterhin eine der Hauptursachen für Geschlechterdiskriminierungen dar.<sup>1</sup> Diskriminierung hat nicht nur individuelle und gesundheitliche, soziale und kulturelle, sondern oft auch handfeste ökonomische Folgen. Die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ist für die meisten Menschen Grundlage ihrer Existenzsicherung und Basis für die Teilhabe am gesellschaftlichen, öffentlichen und politischen Leben sowie für mehr Gleichberechtigung im Privaten. Das Erwerbsleben in Deutschland ist aber weiter-

1 Siehe hierzu: Sachverständigenkommission für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Neue Wege, gleiche Chancen – Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, in: BMFSFJ (Hg.), Neue Wege, gleiche Chancen, BT-Drucks. 17/6240, 2011, S. 13 (53 ff.).